

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport (Flst. 215)“ in Vogelsberg

- Öffentliche Auslegung Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. April bis 31. Mai 2023

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 12. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport“ auf Flst. 215 in Vogelsberg beschlossen. In der Zeit vom 11. Juli bis 11. August 2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt.

In der Sitzung am 10. Januar 2023 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen und den sich daraus ergebenden Entwurf beraten. Es wurde beschlossen, diesen mit noch einigen vorzunehmenden Änderungen öffentlich auszulegen. Dabei ging es vor allem um die Unterteilung der bebaubaren Fläche in zwei Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen. Dies ist erfolgt und nun liegt der Entwurf vom **7. März 2023** des Planungsbüros Schwarz für die Offenlage vor (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Planbar Güthler GmbH). Dem Entwurf sind auch die während der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beigelegt.

Die Unterlagen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28. April bis 31. Mai 2023** im Rathaus Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau öffentlich aus und können eingesehen werden während der üblichen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 Uhr bis 18 Uhr und Samstag 9 bis 12 Uhr.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die genannten Entwurfsunterlagen können zudem während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Stadtverwaltung Künzelsau unter www.kuenzelsau.de/bekanntmachungen abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse roswitha.deptner@kuenzelsau.de bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Künzelsau, 17. April 2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.04.2023